

9. Busspuren

Auch Busspuren können durch ein Zusatzzeichen für Radfahrer freigegeben werden. Sie **dürfen** dann von ihnen wie normale Fahrspuren mitbenutzt werden. Dort haben weder Busse noch Radfahrer besondere Vorrechte.



Sie sollten dennoch darauf achten, Busse nicht zu sehr aufzuhalten und sie, wenn die nächste Haltestelle noch weit ist, an einer geeigneten Stelle vorbeilassen. Ist die Haltestelle gleich erreicht, lohnt das Vorbeilassen aber gar nicht, weil der Bus dort ohnehin anhält und die Radfahrer vorbeifahren.

Umgekehrt können Sie natürlich auch Busse überholen und dazu auch auf andere Fahrstreifen wechseln.

Wie auf allen Straßen gilt: Beim Ausfahren haben Linienbusse Vorrang. Beim Überholen von Bussen, die an der Haltestelle angehalten haben, ist auf die Fahrgäste zu achten und entsprechend vorsichtig und langsam zu fahren. Hat der haltende Bus die Warnblinkanlage eingeschaltet, gilt sogar Schrittgeschwindigkeit (höchstens etwa 10 km/h).

10. Sackgassen



Sind Sackgassen für Radfahrer durchlässig, kann dies durch ein Fahrrad- oder Radweg-Symbol im Sackgassen-Schild angezeigt werden.

9. Busspuren

Auch Busspuren können durch ein Zusatzzeichen für Radfahrer freigegeben werden. Sie **dürfen** dann von ihnen wie normale Fahrspuren mitbenutzt werden. Dort haben weder Busse noch Radfahrer besondere Vorrechte.



Sie sollten dennoch darauf achten, Busse nicht zu sehr aufzuhalten und sie, wenn die nächste Haltestelle noch weit ist, an einer geeigneten Stelle vorbeilassen. Ist die Haltestelle gleich erreicht, lohnt das Vorbeilassen aber gar nicht, weil der Bus dort ohnehin anhält und die Radfahrer vorbeifahren.

Umgekehrt können Sie natürlich auch Busse überholen und dazu auch auf andere Fahrstreifen wechseln.

Wie auf allen Straßen gilt: Beim Ausfahren haben Linienbusse Vorrang. Beim Überholen von Bussen, die an der Haltestelle angehalten haben, ist auf die Fahrgäste zu achten und entsprechend vorsichtig und langsam zu fahren. Hat der haltende Bus die Warnblinkanlage eingeschaltet, gilt sogar Schrittgeschwindigkeit (höchstens etwa 10 km/h).

10. Sackgassen



Sind Sackgassen für Radfahrer durchlässig, kann dies durch ein Fahrrad- oder Radweg-Symbol im Sackgassen-Schild angezeigt werden.

9. Busspuren

Auch Busspuren können durch ein Zusatzzeichen für Radfahrer freigegeben werden. Sie **dürfen** dann von ihnen wie normale Fahrspuren mitbenutzt werden. Dort haben weder Busse noch Radfahrer besondere Vorrechte.



Sie sollten dennoch darauf achten, Busse nicht zu sehr aufzuhalten und sie, wenn die nächste Haltestelle noch weit ist, an einer geeigneten Stelle vorbeilassen. Ist die Haltestelle gleich erreicht, lohnt das Vorbeilassen aber gar nicht, weil der Bus dort ohnehin anhält und die Radfahrer vorbeifahren.

Umgekehrt können Sie natürlich auch Busse überholen und dazu auch auf andere Fahrstreifen wechseln.

Wie auf allen Straßen gilt: Beim Ausfahren haben Linienbusse Vorrang. Beim Überholen von Bussen, die an der Haltestelle angehalten haben, ist auf die Fahrgäste zu achten und entsprechend vorsichtig und langsam zu fahren. Hat der haltende Bus die Warnblinkanlage eingeschaltet, gilt sogar Schrittgeschwindigkeit (höchstens etwa 10 km/h).

10. Sackgassen



Sind Sackgassen für Radfahrer durchlässig, kann dies durch ein Fahrrad- oder Radweg-Symbol im Sackgassen-Schild angezeigt werden.

7. Fahrradstraßen



Fahrradstraßen sind wie „Radwege über die gesamte Fahrbahnbreite“. Radfahrer dürfen hier fahren, andere Fahrzeuge (zumeist Anliegerverkehr) dürfen sie nur benutzen, wenn es ihnen durch

Zusatzzeichen erlaubt ist. Alle Fahrzeuge dürfen höchstens 30 km/h fahren.

Auch auf ihnen gelten (wie auf Radwegen) alle Vorschriften der StVO, insbesondere auch Vorfahrtregeln und das Rechtsfahrgebot. Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen.



8. Einbahnstraßen

„Verkehrt herum“ durch Einbahnstraßen? Doch, das ist erlaubt, nicht immer, aber überall dort, wo unter dem Zeichen „Einbahnstraße“ ein „Fahrradsymbol mit zwei waagrecht Pfeilen“ steht. Auf

der „Rückseite“ der Einbahnstraße sollte dann ein „Radfahrer frei“ das Einfahren erlauben.

Man fährt dort wie in jeder anderen Straße mit Gegenverkehr. An Kreuzungen ohne vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen gilt „Rechts-vor-Links“.

Viele Städte haben schon seit Jahrzehnten Einbahnstraßen für Radfahrer geöffnet - mit gutem Erfolg. Besondere Unfallhäufungen gibt es nicht. Passen Sie dennoch an Einmündungen, Zufahrten und neben Parkplätzen auf. Manche Fahrer rechnen trotz Hinweis darauf nicht mit Fahrzeugen aus der Gegenrichtung.



7. Fahrradstraßen



Fahrradstraßen sind wie „Radwege über die gesamte Fahrbahnbreite“. Radfahrer dürfen hier fahren, andere Fahrzeuge (zumeist Anliegerverkehr) dürfen sie nur benutzen, wenn es ihnen durch

Zusatzzeichen erlaubt ist. Alle Fahrzeuge dürfen höchstens 30 km/h fahren.

Auch auf ihnen gelten (wie auf Radwegen) alle Vorschriften der StVO, insbesondere auch Vorfahrtregeln und das Rechtsfahrgebot. Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen.



8. Einbahnstraßen

„Verkehrt herum“ durch Einbahnstraßen? Doch, das ist erlaubt, nicht immer, aber überall dort, wo unter dem Zeichen „Einbahnstraße“ ein „Fahrradsymbol mit zwei waagrecht Pfeilen“ steht. Auf

der „Rückseite“ der Einbahnstraße sollte dann ein „Radfahrer frei“ das Einfahren erlauben.

Man fährt dort wie in jeder anderen Straße mit Gegenverkehr. An Kreuzungen ohne vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen gilt „Rechts-vor-Links“.

Viele Städte haben schon seit Jahrzehnten Einbahnstraßen für Radfahrer geöffnet - mit gutem Erfolg. Besondere Unfallhäufungen gibt es nicht. Passen Sie dennoch an Einmündungen, Zufahrten und neben Parkplätzen auf. Manche Fahrer rechnen trotz Hinweis darauf nicht mit Fahrzeugen aus der Gegenrichtung.



7. Fahrradstraßen



Fahrradstraßen sind wie „Radwege über die gesamte Fahrbahnbreite“. Radfahrer dürfen hier fahren, andere Fahrzeuge (zumeist Anliegerverkehr) dürfen sie nur benutzen, wenn es ihnen durch

Zusatzzeichen erlaubt ist. Alle Fahrzeuge dürfen höchstens 30 km/h fahren.

Auch auf ihnen gelten (wie auf Radwegen) alle Vorschriften der StVO, insbesondere auch Vorfahrtregeln und das Rechtsfahrgebot. Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen.



8. Einbahnstraßen

„Verkehrt herum“ durch Einbahnstraßen? Doch, das ist erlaubt, nicht immer, aber überall dort, wo unter dem Zeichen „Einbahnstraße“ ein „Fahrradsymbol mit zwei waagrecht Pfeilen“ steht. Auf

der „Rückseite“ der Einbahnstraße sollte dann ein „Radfahrer frei“ das Einfahren erlauben.

Man fährt dort wie in jeder anderen Straße mit Gegenverkehr. An Kreuzungen ohne vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen gilt „Rechts-vor-Links“.

Viele Städte haben schon seit Jahrzehnten Einbahnstraßen für Radfahrer geöffnet - mit gutem Erfolg. Besondere Unfallhäufungen gibt es nicht. Passen Sie dennoch an Einmündungen, Zufahrten und neben Parkplätzen auf. Manche Fahrer rechnen trotz Hinweis darauf nicht mit Fahrzeugen aus der Gegenrichtung.

